

# Datenschutzbericht 2023

Anlage zum Jahresrückblick



## Zusammenfassung

Das Management des Amtes und die EPO-Mitgliedstaaten betrachten die Einhaltung des Datenschutzrahmens als Grundvoraussetzung für den Schutz der Interessen der Organisation, der Bediensteten, Nutzer und sonstigen externen Stakeholder.

2023 wurden die Aktivitäten im Rahmen der Strategie und des Plans des Datenschutzbüros (DSB) für die Jahre 2021 bis 2023 definiert sowie der weitere Weg des Amtes zur vollständigen Umsetzung des neuen Datenschutzrahmens abgesteckt.

Das DSB erreichte in allen Kompetenzbereichen wichtige Meilensteine. Die Datenschutzvorschriften für den Verwaltungsrat sowie die entsprechenden Vorschriften für den Engeren Ausschuss waren bedeutende Schritte bei der Schaffung des institutionellen Rahmens für den Datenschutz. Der Angemessenheitsbeschluss für das Einheitliche Patentgericht ermöglicht den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen des Einheitspatentsystems.

Weitere Rechtsinstrumente, Beschlüsse und Verfahren wie die Verfahren für Datenschutzprüfungen und -kontrollen sowie der damit in Zusammenhang stehende Beschluss durch den Präsidenten, der die Befugnisse des Datenschutzausschusses festlegt, dienten zur Abrundung des bestehenden Rahmenwerks.

In Anbetracht der horizontalen Natur des Datenschutzes und seiner Bedeutung für die Governance-Mechanismen des Amtes baute das DSB seine Kooperation mit internen Stakeholdern weiter aus und rief neue Formen der Zusammenarbeit ins Leben, die in zahlreichen Projekten anderer Bereiche ihren Niederschlag fanden.

In seiner Beratungsfunktion für den Präsidenten und den Verwaltungsrat unterstützte das DSB die Organisation bei der Sicherstellung des Datenschutzes durch Technikgestaltung, um zu gewährleisten, dass die Datenschutzgrundsätze bei der Umsetzung der Strategie und der Aktivitäten des Amtes Anwendung finden.

Das DSB unterstützte die Beschwerdekammern bei ihren Maßnahmen zur Entwicklung eines Aufsichtsmechanismus für die Kammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit und führte gemeinsam mit den IT-Diensten des Amtes mehrere Risikobewertungsprojekte durch. Das DSB kooperierte zudem mit dem Beschaffungswesen bei Ausschreibungsverfahren, beteiligte sich am Wissensaustausch in den Bereichen Dienstrecht und Human Resources, pflegte die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzausschuss und stand darüber hinaus in fortlaufendem Austausch bezüglich der Überwachung auf Datenschutzverletzungen im Amt.

Im Rahmen seiner Beratungsfunktion beantwortete das DSB mehr als 400 Konsultationsanträge durch delegierte Verantwortliche, Führungskräfte, Bedienstete und externe betroffene Personen zu einem breiten Spektrum von Themen rund um Datenschutz und die Auslegung der Datenschutzvorschriften (DSV). Parallel dazu beriet es die delegierten Verantwortlichen bei zahlreichen Überprüfungen von Datenschutz- und Datensicherheitsrisiken.

Das DSB führte zudem seine Sensibilisierungsmaßnahmen fort, startete mehrere E-Learning-Module zur Verbreitung von Wissen im Amt und zur Unterstützung der delegierten Verantwortlichen bei der Einbindung von Datenschutzanforderungen in das Tagesgeschäft, stellte spezifischen Abteilungen Ad-hoc-Schulungen bereit und veröffentlichte eine Reihe von Leitlinien für die Geschäftseinheiten und Bediensteten insgesamt.

In Anbetracht der Bedeutung, die den Datenschutzansprechpartnern bei der Unterstützung der delegierten Verantwortlichen und der Förderung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der operativen Einheiten zukommt, startete das DSB ein Schulungsprogramm, das die Kenntnisse und Fähigkeiten der Ansprechpartner stärken und sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen soll. Das DSB übernahm weiterhin die Koordination des Netzwerks der Datenschutzansprechpartner und stand diesen bei ihrer Aufgabe beratend und unterstützend zur Seite. Mit einer Reihe von Initiativen förderte es zudem den Wissensaustausch innerhalb des DSB-Teams sowie zwischen dem DSB und den Datenschutzansprechpartnern; hierzu gehörten beispielsweise Präsentationen und Fallstudien zu relevanten Themen im Rahmen von Teamsitzungen.

Abbildung 1: Die Höhepunkte der Arbeit des Datenschutzbüros im Jahr 2023

#### Die Höhepunkte der Arbeit des Datenschutzbüros im Jahr 2023



Quelle: DSB

Um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu überwachen, führte das DSB-Team im Berichtszeitraum die ersten drei Datenschutzprüfungen durch. Sämtliche vom DSB ausgesprochenen Empfehlungen wurden vom Präsidenten gebilligt und von den delegierten Verantwortlichen mehrheitlich bereits umgesetzt.

Das DSB beteiligte sich an der Strategie des Amts zur Stärkung und Verbesserung des Sozialen Dialogs, indem es die verschiedenen Stakeholder zeitnah und detailliert beriet und unterstützte. Konkret half es den Wahl- und Personalausschüssen der Personalvertretung bei der Erstellung von Datenschutzdokumentationen und beantwortete Anträge des Zentralen Personalausschusses.

Das DSB arbeitete zudem eng mit zahlreichen externen Stakeholdern zusammen und repräsentierte das EPA bei mehreren Meetings und Arbeitsgruppen unter Beteiligung anderer internationaler Organisationen sowie beim Jahrestreffen des

Europäischen Datenschutzbeauftragten und der EU-Institutionen. Das DSB setzte seine Zusammenarbeit mit dem EUIPO fort und beteiligte sich am Netzwerk "Data Protection as Corporate Responsibility" (DPCSR), das sich die Entwicklung von Vorschriften für die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt hat.

Das DSB wird auch künftig an der Gestaltung des vom Amt verfolgten Ansatzes zur Gewährleistung von Privatsphäre und Datenschutz mitwirken und zu diesem Zweck Führungskräfte und Bedienstete über die geschäftlichen Folgen von Datenschutzrisiken aufklären und den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sicherstellen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1. Einführung</b>	<b>7</b>
<b>2. Datenschutzbüro</b>	<b>8</b>
<b>3. Rechtlicher und institutioneller Datenschutzrahmen</b>	<b>10</b>
3.1 Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats	10
3.2 Datenschutzvorschriften für den Engeren Ausschuss	11
3.3 Vereinbarung über den Austausch personenbezogener Daten zwischen dem EPA und dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) und Angemessenheitsbeschluss für das EPG	12
3.4 Beschluss des Präsidenten des Amts zu Empfehlungen im Rahmen von Datenschutzprüfungen	12
3.5 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit	13
3.6 Beschluss des Präsidenten zu delegierten Verantwortlichen	13
<b>4. Risikomanagement</b>	<b>13</b>
4.1 Überarbeitung der Instrumente für das Datenschutzrisikomanagement	14
4.2 Interne Arbeitsabläufe für den Umgang mit Anträgen externer natürlicher Personen und Behörden	14
<b>5. Einhaltung des Datenschutzes</b>	<b>15</b>
5.1 Datenschutzprüfungen	15
5.2 Festgestellte Datenschutzverstöße	15
5.3 Anträge von betroffenen Personen	17
5.4 Datenschutzausschuss	18
<b>6. Beratungstätigkeit des DSB</b>	<b>18</b>
<b>7. Sensibilisierung</b>	<b>21</b>
7.1 E-Learning-Module	21
7.2 Netzwerk der Datenschutzansprechpartner	21
7.3 Leitlinien	22
7.4 Die Rolle des DSB im Sozialen Dialog	22

<b>8.</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und europäischen Institutionen</b>	<b>23</b>
8.1	Teilnahme an der EDSB-Arbeitsgruppe für internationale Übermittlungen und der internationalen Arbeitsgruppe zu Standardvertragsklauseln	23
8.2	Ständiges Mitglied im Netzwerk für Corporate Social Responsibility	23
8.3	Austausch mit der Europäischen Kommission	24
<b>9.</b>	<b>Künftige Herausforderungen</b>	<b>25</b>

# 1. Einführung

Gemäß den Datenschutzvorschriften muss der Datenschutzbeauftragte dem Verwaltungsrat, dem Präsidenten des Amts und dem Präsidenten der Beschwerdekammern einen jährlichen Bericht vorlegen. Im vorliegenden Jahresbericht werden die Tätigkeiten des DSB im Jahr 2023 beleuchtet, wobei der Schwerpunkt auf den Ergebnissen liegt, die gemäß der Strategie und dem Plan für die Jahre von 2021 bis 2023 erzielt wurden.

Die Strategie und der Plan des DSB für 2021 bis 2023 sind den Prinzipien Antizipation, Aktion und Einheit verpflichtet und stützen sich dabei auf fünf Pfeiler:

- die Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens, der den Schutz personenbezogener Daten regelt und auf alle Organe, Gremien und Ausschüsse der Europäischen Patentorganisation anzuwenden ist,
- die Dokumentation aller Datenverarbeitungstätigkeiten innerhalb der Organisation,
- die Risikovermeidung durch Sensibilisierung, Schulung und Orientierung sowie durch die beratende Tätigkeit des DSB für die delegierten Verantwortlichen, die Datenschutzansprechpartner und die betroffenen Personen,
- das Management und die Minderung von Risiken durch Datenschutzprüfungen und -untersuchungen, Stellungnahmen des Datenschutzausschusses sowie durch ein Verfahren zur Klärung von Verstößen gegen den Datenschutz und zur Minderung von deren Folgen,
- die fortlaufende Verbesserung durch die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Netzwerken sowie den Austausch bewährter Verfahren mit diesen.

Abbildung 2: Die DSB-Strategie 2021 bis 2023



<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen</li> <li>■ Internationale Netzwerke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfungen und Untersuchungen</li> <li>■ Datenschutzausschuss</li> <li>■ Datenschutzverletzungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schulungen</li> <li>■ Sensibilisierung</li> <li>■ Datenschutzansprechpartner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mapping</li> <li>■ Register</li> <li>■ Übermittlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Datenschutzvorschriften</li> <li>■ Rundschreiben und Richtlinien</li> <li>■ Weitere Rechtsinstrumente</li> </ul>
---	---	--	---	---

Quelle: DSB

Die Höhepunkte der Tätigkeiten des DSB im Jahr 2023 waren:

- die Einführung der Datenschutzvorschriften für den Verwaltungsrat,
- die Einführung der Datenschutzvorschriften für den Engeren Ausschuss,
- der Angemessenheitsbeschluss für das Einheitliche Patentgericht,
- die Erarbeitung eines neuen Verfahrens für Datenschutzprüfungen und -untersuchungen sowie die Durchführung der ersten Prüfungen durch das DSB,
- eine umfassende Sensibilisierungskampagne mit zahlreichen Leitlinien, Schulungen und E-Learning-Modulen,
- die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen durch die Beteiligung des DSB an Arbeitsgruppen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, um zur Harmonisierung von Praktiken beizutragen und das Bewusstsein für die Bedeutung des Datenschutzes zu schärfen.

Begleitet wurde all dies durch eine gleichbleibend hohe Zahl von internen Konsultationen (über 400), in deren Zuge das DSB-Team Rechtsberatung zu einer großen Vielfalt von Datenschutzfragen aus allen Tätigkeitsbereichen des EPA bereitstellte.

Das Datenschutzbüro ist die wichtigste Anlaufstelle für die Koordination der datenschutzbezogenen EPA-Aktivitäten.

Abbildung 3: Die Arbeit des DSB in Zahlen 2023



Quelle: DSB

## 2. Datenschutzbüro

Das Datenschutzbüro unter Leitung des Datenschutzbeauftragten erfüllt seine Mandate und Pflichten gemäß den Datenschutzvorschriften, indem es sicherstellt, dass das EPA die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz achtet. Das DSB ist die wichtigste Anlaufstelle für die Koordination aller Aktivitäten, die im Dokument zur Strategie und zum Plan des DSB für die Jahre 2021 bis 2023 niedergelegt sind.



Der Präsident des Amts ernennt den Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikationen, ihres Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der in den Datenschutzvorschriften festgelegten Aufgaben.

Das DSB erfüllt sein Mandat im Einklang mit den in den Vorschriften und seiner Strategie verankerten Werten Unabhängigkeit, Objektivität, Transparenz und Pragmatismus. Das DSB wird dabei von dem Netzwerk der Datenschutzansprechpartner unterstützt.

Abbildung 4: Aufgaben und Zuständigkeiten des DSB

#### Aufgaben und Zuständigkeiten des DSB



Quelle: DSB

Das DSB hat fünf zentrale Kompetenzbereiche:

- **Überwachung und Aufsicht:** Das DSB überwacht die Verarbeitung personenbezogener Daten, um sicherzustellen, dass sie gemäß den Datenschutzvorschriften erfolgt. Es überwacht und bewertet zudem technologische Entwicklungen mit Auswirkung auf den Schutz personenbezogener Daten.
- **Datenschutzpolitik und Beratung:** Das DSB berät den Präsidenten des Amts, den Präsidenten der Beschwerdekammern und den Verwaltungsrat zu Gesetzesvorschlägen und Initiativen zum Thema Datenschutz. Es berät zudem die delegierten Verantwortlichen und betroffenen Personen zur Anwendung der Datenschutzvorschriften, zu Anträgen von betroffenen Personen und zu sonstigen Datenschutzthemen.
- **Risikomanagement:** Das DSB stellt der Organisation Instrumente bereit und unterstützt Datenverantwortliche und delegierte Verantwortliche bei der Bewertung und Minderung von Risiken, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben (Datenschutz- und Datensicherheitsrisikobewertung, Datenschutz-Folgenabschätzung, Datentransfer-Folgenabschätzung und weitere Instrumente). Das DSB führt zudem Datenschutzprüfungen und -untersuchungen durch.
- **Sensibilisierung:** Das DSB führt Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Datenschutz durch.

- **Kooperation:** Das DSB kooperiert bei einer Reihe von Projekten mit internen und externen Stakeholdern (internationalen Organisationen, europäischen Institutionen und Datenschutznetzwerken) und arbeitet zudem mit dem Datenschutzbüro zusammen, dem es Sekretariatsdienste bereitstellt.

### 3. Rechtlicher und institutioneller Datenschutzrahmen

#### 3.1 Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsratsbeschluss zur Einführung der Datenschutzvorschriften des EPA (EPA-DSV) hat dem Europäischen Patentamt einen umfassenden Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verliehen, der höchsten internationalen Standards zur Wahrung der Grundsätze der Transparenz und Rechenschaftspflicht entspricht und es mit Verfahren zum wirksamen Schutz der Rechte der betroffenen Personen ausstattet.

Die Datenschutzvorschriften des Europäischen Patentamts gelten nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt und nicht für die Verarbeitung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt jedoch die Zwecke und Mittel einer kleinen Anzahl von Verarbeitungen fest und ist somit Datenverantwortlicher für diese Verarbeitungen. Darüber hinaus werden in zahlreichen Verfahren personenbezogene Daten im Wege der Übertragung zwischen Rat und Amt ausgetauscht.

Um für Kohärenz innerhalb der Organisation zu sorgen, beschloss der Rat am 22. März 2023 die Einführung spezifischer Datenschutzvorschriften für den Verwaltungsrat (VR-DSV), die dieselben Grundsätze wie die EPA-DSV anwenden und sich somit eng an diese anlehnen. Die entsprechende Anwendung der EPA-DSV stellt den reibungslosen Ablauf der Verarbeitungen sicher, an denen sowohl der Verwaltungsrat als auch das Amt beteiligt sind. Er gewährleistet zudem, dass stets die höchsten Schutzstandards für die Rechte der betroffenen Personen gelten.

Nicht zuletzt hat die Organisation mit der Einführung der EPA-DSV einen modernen, integrierten Datenschutzrahmen für das Amt geschaffen. Indem die in den EPA-DSV festgeschriebenen Grundsätze – insbesondere die Grundsätze Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz und Rechenschaftspflicht – auch auf die vom Verwaltungsrat durchgeführten Verarbeitungen angewendet werden, untermauert die Organisation ihr Bekenntnis zum Schutz personenbezogener Daten sowohl für die Bediensteten als auch für die Außenwelt.

Das DSB arbeitet weiterhin an der Schaffung von Rechtsrahmen für alle Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten in der gesamten Organisation.

### 3.2 Datenschutzvorschriften für den Engeren Ausschuss

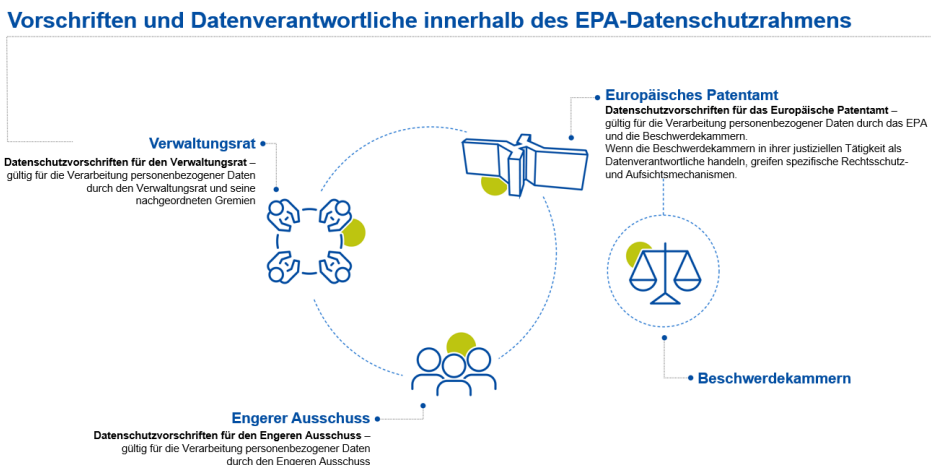
Der Engere Ausschuss stützt sich auf Artikel 145 EPÜ sowie Artikel 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und ist ein Teilorgan des Verwaltungsrats. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Aufsicht über die Tätigkeiten des EPA, die in Zusammenhang mit dessen Verantwortung für den einheitlichen Patentschutz stehen. Darüber hinaus hat der Ausschuss legislative Befugnisse in Verbindung mit dem Einheitspatent.

Um die Kohärenz der verschiedenen Organe, Ausschüsse und Gremien sicherzustellen und bei Bedarf den Austausch von Daten zwischen ihnen zu ermöglichen, beschloss der Engere Ausschuss am 31. Mai 2023 die Einführung eigener Datenschutzvorschriften (EA-DSV), die die Anwendung derselben Grundsätze wie die VR-DSV vorsehen.

Das DSB und der Datenschutzausschuss übernehmen für den Engeren Ausschuss dieselben Funktionen wie für den Verwaltungsrat und das Amt. Das DSB berät zu Datenschutzfragen, beantwortet Anfragen, erstellt operative Dokumente und Leitlinien und wird über etwaige Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten informiert, während der Datenschutzausschuss Datenschutzbeschwerden prüft.

Dieser Ansatz soll insgesamt sicherstellen, dass die drei Datenschutzinstrumente EPA-DSV, VR-DSV und EA-DSV innerhalb der gesamten Organisation konsistent angewendet werden. Die Bestimmungen, mit denen in den EA-DSV die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats im Rahmen des EPÜ gewahrt werden, gelten gleichermaßen für den Engeren Ausschuss.

Abbildung 5: Vorschriften und Datenverantwortliche innerhalb des EPA-Datenschutzrahmens



Quelle: DSB

### **3.3 Vereinbarung über den Austausch personenbezogener Daten zwischen dem EPA und dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) und Angemessenheitsbeschluss für das EPG**

Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht (EPG) ergänzen und stärken das bestehende europäische Patenterteilungssystem. Das EPG ist ein neu geschaffener, supranationaler Gerichtshof für alle EU-Mitgliedstaaten, die das EPG-Übereinkommen unterzeichnet haben.

Mit Blick auf den Datenschutz gelten für EPA und EPG zwei verschiedene Rechtsrahmen. Während das EPA seine Datenschutzvorschriften (DSV) anwendet, unterliegt das EPG der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Der Datenaustausch zwischen den beiden Organisationen wird durch das Kooperationsabkommen zwischen EPA und EPG vom 17. November 2022 geregelt, das u. a. vorsieht, dass die beiden Partner eine gesonderte Übereinkunft zum Austausch personenbezogener Daten treffen sollten. Vor diesem Hintergrund erstellte das DSB ein Dokument, das sich mit dem Schutz personenbezogener Daten befasst, die zwischen dem EPA und dem EPG ausgetauscht werden. Das entsprechende Abkommen wurde vom Präsidenten des Amts und dem Präsidenten der EPG-Beschwerdekammern unterzeichnet und trat am 1. Juni 2023 in Kraft.

Durch einen vom Präsidenten angenommenen Angemessenheitsbeschluss wurde das EPG vom Amt zudem als eine der Einrichtungen anerkannt, die einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Mit dem Angemessenheitsbeschluss geht das EPA davon aus, dass das EPG in seinem Datenschutzrahmen die notwendigen Schlüsselkonzepte, Grundsätze und Mechanismen für den Datenschutz vorsieht und somit einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten sicherstellt. Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen dem EPA und dem EPG wird daher gemäß Artikel 9 (2) der Datenschutzvorschriften als zulässig angesehen.

### **3.4 Beschluss des Präsidenten des Amts zu Empfehlungen im Rahmen von Datenschutzprüfungen**

Mit diesem Beschluss des Präsidenten wird festgelegt, dass, wann immer eine Datenschutzprüfung oder -kontrolle (Artikel 43 (1) d DSV) eine Datenschutzverletzung feststellt und das DSB Empfehlungen zur Behebung eines solchen Vorkommnisses durch Abhilfe- oder Minderungsmaßnahmen ausspricht, diese Empfehlungen vorbehaltlich ihrer Validierung durch den Datenschutzausschuss rechtsverbindlich und gegenüber dem Datenverantwortlichen bzw. dem delegierten Verantwortlichen durchsetzbar sind. Diese Übertragung von Befugnissen soll die Aufsichtsfunktion des Datenschutzausschusses stärken, während der institutionelle Rahmen des Amts unberührt bleibt.

### **3.5 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit**

Im Dezember 2021 nahm der Präsident einen Beschluss betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren an. Dieser Beschluss betraf nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beschwerdekammern, die dem Präsidenten der Beschwerdekammern unterstellt sind. Das DSB unterstützte die Beschwerdekammern bei der Abfassung eines Beschlusses, der die Verarbeitung personenbezogener Daten in Beschwerdeverfahren regelt. Der entsprechende Beschluss wurde am 5. April 2022 durch den Präsidenten der Beschwerdekammern angenommen. In diesem Zusammenhang unterstützte das DSB die Beschwerdekammern 2023 auch bei der Entwicklung geeigneter Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen. Dieser Prozess wird 2024 fortgesetzt.

### **3.6 Beschluss des Präsidenten zu delegierten Verantwortlichen**

Nach weiteren organisatorischen Änderungen nahm der Präsident 2023 gemäß Artikel 28 (3) DSV einen vom DSB 2023 vorbereiteten Beschluss zur Aktualisierung der Liste der delegierten Verantwortlichen an, die die operativen Einheiten repräsentieren, an die die Befugnis zur Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung übertragen wurde.

## **4. Risikomanagement**

Im Zuge seiner anhaltenden Bemühungen um die Integration des Schutzes von Privatsphäre und personenbezogenen Daten als weitere operative Ebene in das EPA-Rahmenwerk für das Risikomanagement entwickelte das DSB das Risikomanagementpaket, das die zunehmende Übereinstimmung der Verarbeitungsvorgänge des EPA mit den Datenschutzvorschriften auf die nächste Ebene hebt. Mit dem Risikomanagementpaket erhält das EPA ein umfassendes Instrument zur weiteren Stärkung seiner Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und -anforderungen sowie zur Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Artikel 27 DSV) unter Anwendung eines risikoorientierten Ansatzes (Artikel 4 (1) DSV).

Abbildung 6: Datenschutzrisikomanagement



Quelle: DSB

#### 4.1 Überarbeitung der Instrumente für das Datenschutzrisikomanagement

Der Datenschutzausschuss bestätigte, dass die vom DSB vorgelegte Datenschutzdokumentation geeignet ist, um Rechenschaftspflicht und Einhaltung der DSV im Einklang mit Artikel 4 (1) DSV nachzuweisen.

Im Bestreben um eine fortlaufende Verbesserung überwachte das DSB im Jahr 2023 die Anwendung der Instrumente für das Datenschutzrisikomanagement. Dabei stellte sich heraus, dass die Instrumente auf Basis der praktischen Erfahrungen weiter angepasst werden müssen, um ihre Wirksamkeit und die Effizienz des Prozesses zu verbessern. Die Überarbeitung der Instrumente, einschließlich der Vorlagen, durch das DSB fand Ende 2023 statt und erfolgte gemeinsam mit dem Beschaffungswesen und den IT-Diensten des Amts. Der Abschluss der Überarbeitung ist für die Strategie und den Plan des DSB für die Jahre 2024 bis 2026 vorgesehen.

Die Überarbeitung der Instrumente für das Datenschutzrisikomanagement durch das DSB ist ein fortlaufender Prozess. Er zielt darauf ab, Privatsphäre und Datenschutz in den Risikomanagementrahmen des EPA zu integrieren.

#### 4.2 Interne Arbeitsabläufe für den Umgang mit Anträgen externer natürlicher Personen und Behörden

In Anbetracht der erheblichen Anzahl von externen Anfragen, die jedes Jahr beim Amt eingehen, wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des DSB eingerichtet, die interne Arbeitsabläufe für die priorisierte Bearbeitung von Anträgen entwickelte, die von externen natürlichen Personen und Behörden eingereicht werden. Hiermit wird sichergestellt, dass der Umgang mit derartigen Anträgen in den verschiedenen Einheiten des Amts einheitlich und unter vollständiger Umsetzung der in den DSV verankerten Datenschutzgrundsätze erfolgt. Die Arbeitsabläufe sollen eine umgehende, fundierte und korrekte Bearbeitung durch die zuständige Geschäftseinheit sicherstellen.

## 5. Einhaltung des Datenschutzes

### 5.1 Datenschutzprüfungen

Gemäß Artikel 43 (1) d und Artikel 43 (2) DSV führt das DSB Datenschutzprüfungen durch, um das EPA bei der Überprüfung seiner Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Die Aufdeckung potenzieller Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die Empfehlung von Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung möglicher Risiken sowie bewährte Verfahren, die sich nutzbringend auf andere Geschäftsbereiche anwenden lassen, tragen dazu bei, die Einhaltung der DSV fortlaufend zu überwachen und sicherzustellen und dies gegenüber den betroffenen Personen nachzuweisen. Nach der Genehmigung des Rahmens für die jährlichen Datenschutzprüfungen fanden 2023 drei Datenschutzprüfungen einschließlich eines Pilotprojekts statt.

Bei den Prüfungen wurden erfreulicherweise weder Unregelmäßigkeiten noch Datenschutzverstöße der untersuchten Verarbeitungsvorgänge festgestellt. Das DSB machte Verbesserungsvorschläge und lobte die delegierten Verantwortlichen, die sich bei ihrer täglichen Arbeit besonders um die Einhaltung und Umsetzung der Datenschutzvorschriften verdient gemacht hatten, für ihre herausragenden Praktiken.

Anhand der Erkenntnisse aus der Pilotprüfung im ersten Quartal 2023 verschlankte das DSB die Prüf- und Kontrollverfahren und nahm Anpassungen daran vor.

Das DSB führte erfolgreich Datenschutzprüfungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch.

### 5.2 Festgestellte Datenschutzverstöße

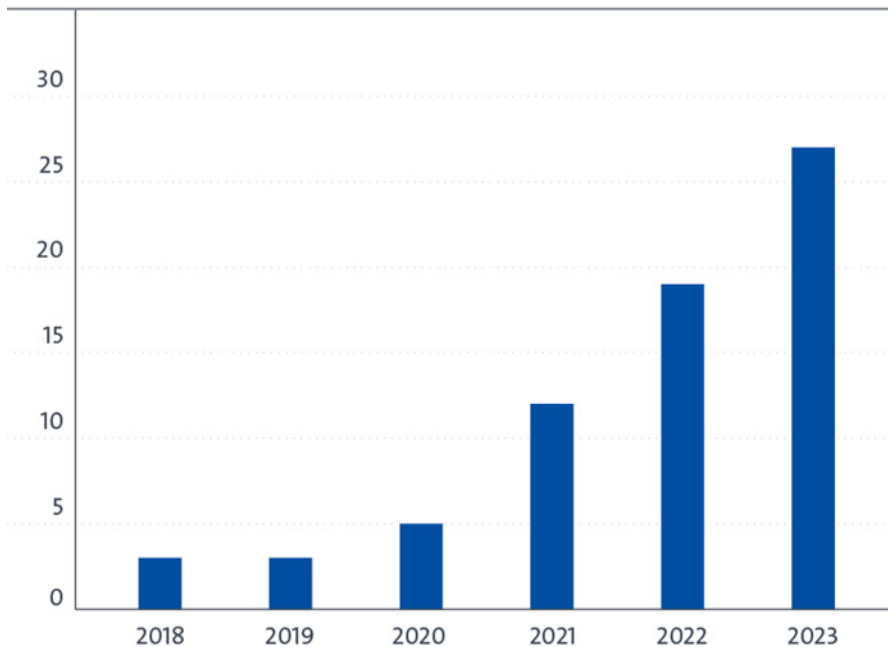
Gemäß den Datenschutzvorschriften müssen die delegierten Verantwortlichen auf jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, d. h. Vorfälle oder Vorkommnisse, die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Daten betreffen, umgehend reagieren und die potenziellen Folgen solcher Vorfälle ordnungsgemäß evaluieren und eindämmen. Sie sind zudem verpflichtet, das DSB zu benachrichtigen sowie unter bestimmten Umständen die betroffenen Personen über die Verletzung zu unterrichten.

Nach der Einführung der DSV entwickelten die delegierten Verantwortlichen die Prozesse für einen effizienten Umgang mit Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Datenschutzrahmens. Dabei unterstützte sie das DSB mit operativen Dokumenten und Schulungen zu diesem Thema.

2023 stand im Zeichen der Digitalisierung, in deren Zuge das DSB einen umfassenden Prozess für den Umgang mit Datenverstößen in das Online-Datenschutztool integrierte. Dies umfasst einen automatischen Melde-mechanismus, um das DSB gemäß den Datenschutzvorschriften über den Verstoß zu unterrichten, Kollaborationsfunktionen für eine einfachere Kommunikation zwischen den beteiligten Stakeholdern und eine Berichtsfunktion für die zentrale Erfassung von Informationen zu Datenschutzverletzungen im gesamten Amt.

Während des Bezugszeitraums dieses Berichts beriet das DSB die delegierten Verantwortlichen zu 34 Sicherheitsvorfällen, von denen 27 als Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten eingestuft wurden.

Abbildung 7: Festgestellte Datenschutzverstöße pro Jahr



Quelle: DSB

Nach einer gemeinsamen Evaluierung des DSB und des jeweiligen delegierten Verantwortlichen wurden die potenziellen Risiken des Vorfalls in der überwiegenden Mehrheit der Fälle (24) als nicht signifikant eingestuft ("geringes oder kein Risiko"). Lediglich drei Fälle wurden als "mittleres Risiko" gewertet.

Als "hohes Risiko" oder "sehr hohes Risiko" wurde keiner der Verstöße eingestuft.

Die Vorfälle ereigneten sich entweder aufgrund von menschlichem Versagen oder wegen eines Programmfehlers im IT-System, der zu einer (meist geringfügigen) Verletzung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität der vom EPA verarbeiteten personenbezogenen Daten führte. Es wurden relevante Abhilfemaßnahmen getroffen, die von den jeweiligen delegierten Verantwortlichen zur Behebung jeder einzelnen Verletzung und zur künftigen Verhinderung ähnlicher Verletzungen zu ergreifen waren.

Wie die Abbildung zeigt, hat die Zahl der festgestellten Datenschutzverstöße seit Einführung der DSV deutlich zugenommen. Diese Tendenz ist darauf zurückzuführen, dass das neue Rahmenwerk Datenverstöße eindeutig definiert und ein Verfahren für deren Meldung vorsieht. Die steigenden Zahlen sind ein positiver Beleg für das höhere Bewusstsein aller Stakeholder für die Notwendigkeit, (selbst geringfügige) Vorfälle, die zu Risiken für die betroffenen Personen führen könnten, umgehend zu melden, um etwaige damit verbundene Probleme zu beheben und mögliche negative Folgen abzumildern.



Das DSB wird auch weiterhin an der Aufdeckung und Behebung solcher Vorfälle arbeiten, sodass die Zahl der gemeldeten Datenverstöße in bestimmten Bereichen des Amts – parallel zur wachsenden Sensibilisierung der relevanten Stakeholder – auch künftig zunehmen dürfte.

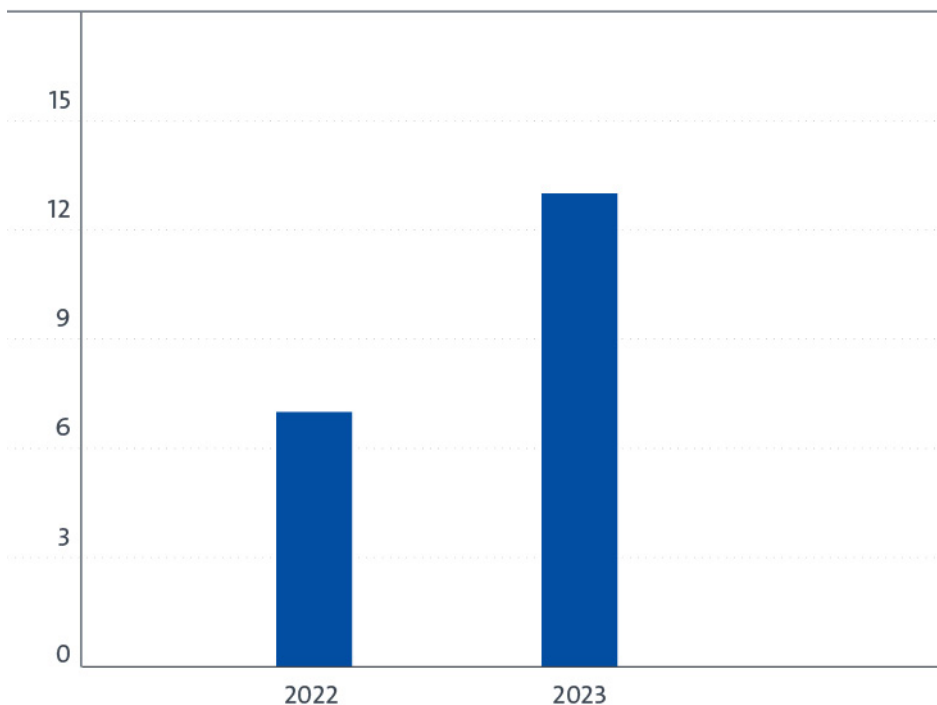
### 5.3 Anträge von betroffenen Personen

Das DSB wurde von den delegierten Verantwortlichen zu mehreren Anträgen von betroffenen Personen (intern wie extern) aus dem gesamten EPA konsultiert. Laut den identifizierten Trends sind Auskunftersuchen und Löschungsanträge die beiden häufigste Antragsarten, die bei den zuständigen Geschäftseinheiten und/oder dem DSB eingereicht werden.

Insgesamt wurden 13 Anträge von betroffenen Personen verzeichnet, die entweder direkt an das DSB gerichtet waren oder über die betreffenden Geschäftseinheiten beim DSB eingingen. Gestützt auf die umfassenden Orientierungshilfen des DSB, die delegierten Verantwortlichen und die Arbeitsanweisungen der Datenschutzansprechpartner wurde der Arbeitsablauf für die Beantwortung von Anträgen betroffener Personen weiter konsolidiert und vereinheitlicht.

Infolge dieser Bemühungen konnten die Anträge von betroffenen Personen im Allgemeinen zeitnah und in hoher Qualität beantwortet werden, sodass kein einziger Antrag auf Überprüfung gestellt wurde.

Abbildung 8: Anträge von betroffenen Personen seit Inkrafttreten der DSV



Quelle: DSB

## 5.4 Datenschutzausschuss

Das DSB beantwortet Anträge des Datenschutzausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeiten und arbeitet mit dem Datenschutzausschuss auf dessen Ersuchen oder von sich aus zusammen.

Das DSB erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzausschuss und dem EPA, insbesondere in Bezug auf Datenschutzprüfungen und -kontrollen, die Bearbeitung von Beschwerden, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen.

Im Jahresverlauf 2023 verstärkte das Datenschutzbüro seine Zusammenarbeit mit dem Datenschutzausschuss, indem regelmäßige Treffen abgehalten wurden, um aktuelle Sachverhalte zu besprechen und sich über die Auslegung der DSV auszutauschen.

2023 wurden keine Beschwerden von betroffenen Personen beim Datenschutzausschuss eingereicht. Dabei ist zu erwähnen, dass Datenschutzfragen im Zuge einer internen Beschwerde zu einem anderslautenden Thema durch den Beschwerdeausschuss inzident verhandelt werden können, wenn sie akzessorisch zum Hauptverfahren sind.

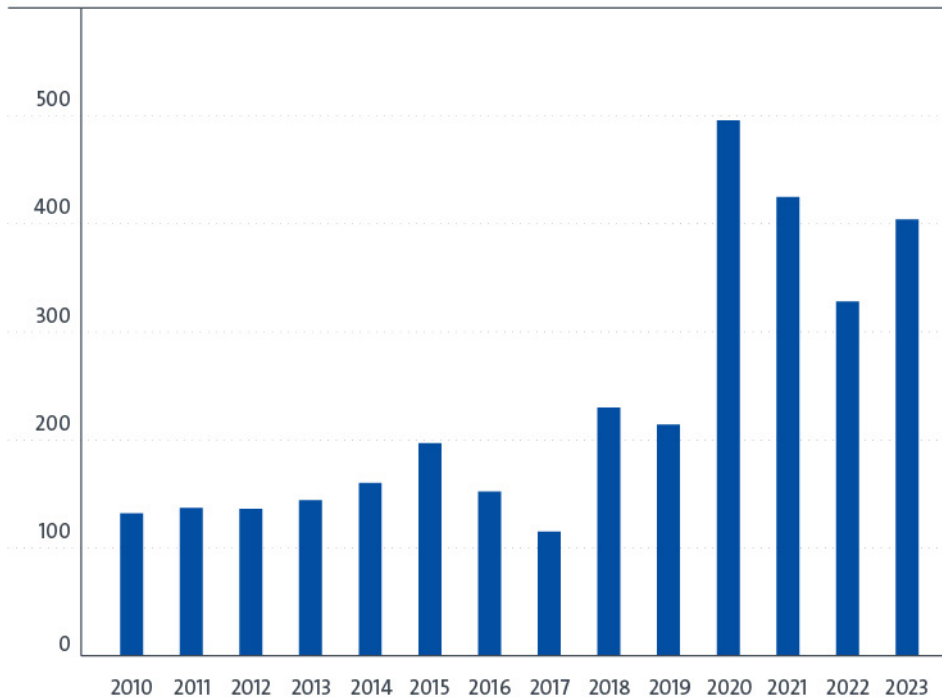
## 6. Beratungstätigkeit des DSB

Das Datenschutzbüro stellt dem Präsidenten des EPA, den delegierten Verantwortlichen, dem Präsidenten der Beschwerdekammern sowie den betroffenen Personen eine weitgefächerte rechtliche und technische Beratung zu Datenschutzfragen bereit. Ergänzend dazu berät das DSB über das Ratssekretariat auch den Verwaltungsrat. Das DSB ist in beratender Funktion an nahezu allen strategischen Projekten, Initiativen und Aktivitäten des EPA beteiligt, wobei es die rechtlichen und technischen Datenschutzaspekte analysiert, um Datenschutz durch Technikgestaltung sicherzustellen. Darüber hinaus unterstützt das DSB die operativen Einheiten bei der Auslegung der DSV und beantwortet Anträge von betroffenen Personen.

2023 stellte das DSB in 405 Fällen rechtliche und technische Beratung bereit (Konsultationen). Dies bedeutet einen Zuwachs um 23 Prozent gegenüber den 328 Fällen aus dem Jahr 2022 und liegt geringfügig unter dem Wert von 2021, als die Geschäftseinheiten nach dem Inkrafttreten der DSV verständlicherweise eine Vielzahl von Fragen zur Konformität ihrer Verarbeitungsvorgänge mit den neuen Vorschriften hatten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das DSB 2022 zusätzlich zu den 328 Konsultationen auch um Überprüfung von 294 Dokumentationen gebeten wurde, die von Datenschutzansprechpartnern erstellt worden waren, bevor sie im Datenschutzregister veröffentlicht wurden.

Das DSB beriet zu komplexen Fragestellungen betreffend die Auslegung der DSV.

Abbildung 9: Anzahl der Konsultationen pro Jahr



Quelle: DSB

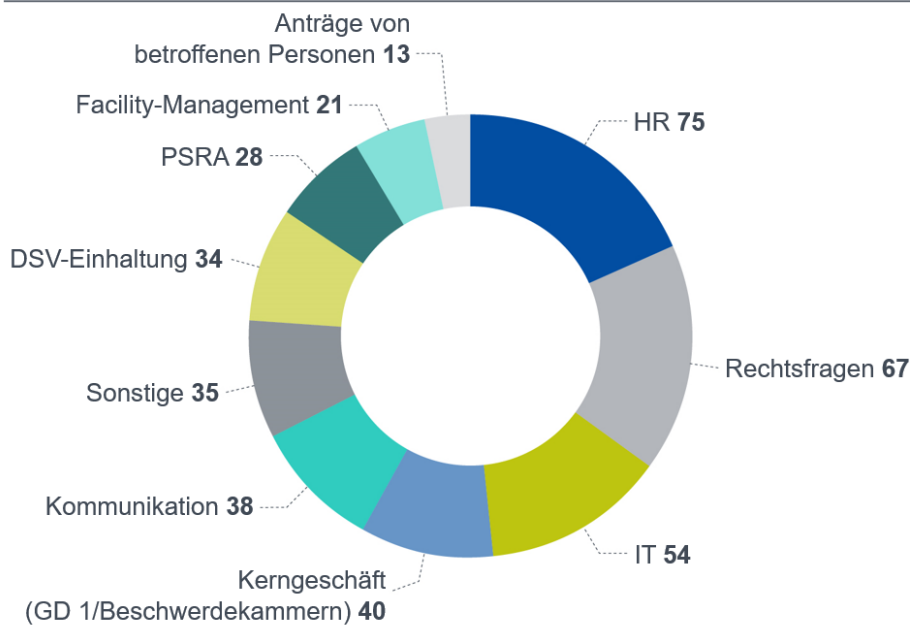
Der Rückgang bei der Anzahl der Konsultationen des DSB, der nach der Schaffung des als erste Anlaufstelle für Datenschutzfragen in den Geschäftseinheiten dienenden Netzwerks der Datenschutzansprechpartner erwartet worden war, trat 2023 nicht ein. Der Grund hierfür scheint teilweise die erst kürzlich erfolgte Einrichtung des Netzwerks und die vergleichsweise hohe Fluktuation der Datenschutzansprechpartner zu sein, in deren Folge neue oder weniger erfahrene Ansprechpartner besonders häufig beim DSB um Rat nachfragen. Um den Wissensstand der Datenschutzansprechpartner und insbesondere der Newcomer unter ihnen zu verbessern, startete das DSB im Jahr 2023 ein umfassendes Unterstützungs- und Schulungsprogramm für diese Personengruppe. Die gleichbleibend hohe Fallzahl zeigt auch den anhaltenden Unterstützungsbedarf, den die operativen Einheiten bei der Einführung einer neuen Aktivität oder Technologie sowie bei der Beantwortung der Anträge von betroffenen Personen haben, wenn es darum geht, auf viele der in ihrer Einheit im Alltagsgeschäft auftretenden Datenschutzfragen zu reagieren.

Bei der Art der Konsultationen war ebenfalls eine Tendenz feststellbar. Während sich die delegierten Verantwortlichen und die betroffenen Personen 2021 und 2022 oft mit Routinefragen oder Anträgen auf Information an das Datenschutzbüro wandten, werden derartige Fragen nun häufiger durch die Datenschutzansprechpartner beantwortet. Die dem DSB zur Beratung vorgelegten Fälle beziehen sich tendenziell auf komplexe Fragen zur Auslegung der DSV in Zusammenhang mit anderen Regelwerken bzw. darauf, wie sich der Datenschutz von Anfang an in neue Initiativen und Projekte integrieren lässt oder wie die DSV auf spezifische institutionelle Fragestellungen anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Art der Konsultationsanträge ist festzuhalten, dass ein großer Teil der Anträge die Auslegung der DSV betrifft, gefolgt von HR-Themen, technischen Fragestellungen zu IT-Projekten oder -Diensten sowie internen und externen Kommunikationsveranstaltungen und -initiativen.

Zusätzlich war das DSB mit der Einführung der Instrumente für die Risikobewertung an 28 Überprüfungen der Datenschutz- und Sicherheitsrisiken beteiligt. Hierbei handelt es sich häufig um komplexe Aufgaben, die ein hohes Maß an Spezialisierung erfordern und in der Regel einige Wochen bis Monate in Anspruch nehmen.

Abbildung 10: Aufgliederung der Konsultationsanträge nach Bereich



Quelle: DSB

Nach der Einrichtung des Datenschutzregisters im Jahr 2022 ist das DSB an der Abfassung und Aktualisierung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nicht mehr direkt beteiligt, da dies in den Aufgabenbereich der delegierten Verantwortlichen und der Datenschutzansprechpartner fällt. Dessen ungeachtet übernimmt das DSB auf Anfrage noch eine allgemeine Beratungsfunktion zu konkreten Fragen.

Das Datenschutzbüro führte 2023 auch mehrere rechtliche Analysen durch und erstellte Rechtsgutachten zu einer Reihe von Themen. So wurde das DSB z. B. konsultiert, um die Anwendung der DSV-Konzepte und -Bestimmungen auf Szenarien zu klären, in denen externe Dienstleister personenbezogene Daten des EPA verarbeiten, oder um die Wechselwirkung zwischen den im EPA-Rechtsrahmen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen und den entsprechenden DSV-Verfahren zu erläutern, um mögliche Haftungsrisiken für das Amt zu verringern und die Rechtssicherheit der betroffenen Personen zu stärken.

## 7. Sensibilisierung

### 7.1 E-Learning-Module

Die E-Learning-Kurse sind ein zentrales Element der Schulungsaktivitäten, die in der Strategie und im Plan des DSB für die Jahre 2021 bis 2023 niedergelegt sind. Zu diesem Zweck erstellte das DSB im Jahr 2023 drei neue Module.

Die Module, die den Bediensteten als leicht zugängliche Informationsquelle zu datenschutzbezogenen Themen dienen sollen, decken die folgenden Kernbereiche ab:

- **Datenschutz-Risikomanagementrahmen (Teil I):** Das Modul soll delegierte Verantwortliche und Datenschutzansprechpartner mit dem EPA-Rahmen für den Schutz der Privatsphäre und den Implikationen einer risikobasierten Herangehensweise an den Schutz der Privatsphäre vertraut machen.
- **Datenschutz-Risikomanagementrahmen (Teil II):** Dieses Modul behandelt die Funktionsweise der wichtigsten Instrumente für das Risikomanagement, d. h. der Datenschutz- und Datensicherheitsrisikobewertung (PSRA), der Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA) und der Datentransfer-Folgenabschätzung (TIA).
- **Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 11 und 12 DSV:** Dieses Modul erklärt, welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten es gibt und wie bzw. weshalb diese bei der Verarbeitung besonders zu schützen sind.

### 7.2 Netzwerk der Datenschutzansprechpartner

Im Verlauf des Jahres 2023 stellte das DSB den Datenschutzansprechpartnern sowohl spezielle Schulungen zum Datenschutz als auch Ad-hoc-Schulungsangebote bereit, um die kohärente Auslegung und Umsetzung der DSV im EPA zu gewährleisten. Das Netzwerk dient zur effektiven Verbreitung von Wissen und stellt sicher, dass die Erfahrungen aus der Praxis weitergegeben werden. Zugleich teilen die Datenschutzansprechpartner diese Expertise mit ihren jeweiligen Abteilungen oder Einheiten.

Um den Wissensstand der Datenschutzansprechpartner und ihre Fähigkeit zur Unterstützung der delegierten Verantwortlichen zu verbessern, startete das DSB ein spezifisches **Unterstützungs- und Schulungsprogramm für Datenschutzansprechpartner**, das sich sowohl an Neueinsteiger als auch an erfahrene Kräfte wendet. Im Rahmen dieses Programms stellte das DSB-Team praxisbezogene Schulungen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze im Tagesgeschäft bereit.

Das DSB setzt seine umfassende Sensibilisierungskampagne mit Leitlinien, Schulungen und E-Learning-Modulen fort.

### 7.3 Leitlinien

1. Das Datenschutzbüro veröffentlichte **Leitlinien zur Anonymisierung und Pseudonymisierung**, die Verfahren zur Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung erläutern. Die Leitlinien enthalten praktische Informationen zu den betreffenden Maßnahmen und ihrer Anwendung. Die Anwendung von Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren ist von größter Bedeutung für den effektiven Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen und ermöglicht dem EPA einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht auf Privatsphäre einerseits und seinen legitimen Geschäftszielen andererseits.
2. In Anlehnung an allgemein anerkannte bewährte Verfahren veröffentlichte das DSB **Leitlinien zur Verwendung von Cookies** und ähnlichen Technologien. Die praxisbezogenen Empfehlungen stehen den Organisationseinheiten im Bedarfsfall als Orientierungshilfe zur Verfügung.
3. Als Teil der operativen Dokumente gemäß Artikel 1 (2) c) DSV veröffentlichte das DSB eine Reihe von **praxisbezogenen internen Leitlinien**, die verschiedene Begriffe, Bedingungen, Prozesse und Rechte behandeln, die in Zusammenhang mit den Datenschutzvorschriften auftreten. Die Dokumente dienen als Orientierungshilfe für Datenschutzansprechpartner und delegierte Verantwortliche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Datenschutzaspekten in Berührung kommen, und ermöglichen ihnen, sowohl grundlegende wie häufig wiederkehrende Themen effektiv zu behandeln und das DSB bei der einheitlichen und abgestimmten Auslegung der Vorschriften und dem konsistenten Umgang mit Datenschutzfragen zu unterstützen.
4. Das EPA nutzt Online-Plattformen, um virtuelle Meetings und Telekonferenzen mit internen und externen Stakeholdern abzuhalten. Die betreffenden Plattformen ermöglichen die Aufzeichnung von Meetings einschließlich aller Ton- und Bildbeiträge von präsentierenden und teilnehmenden Personen. Auf den EPA-Workstations installierte Tools für die Ton- und Bildaufzeichnung ermöglichen darüber hinaus die Aufnahme von Sitzungen. Angesichts der zunehmenden Nutzung solcher Plattformen und Tools überarbeitete und aktualisierte das DSB die **Richtlinien für die Aufzeichnung von Veranstaltungen**, um die konsequente Einhaltung des Datenschutzrahmens des EPA zu gewährleisten.

### 7.4 Die Rolle des DSB im Sozialen Dialog

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten verarbeiten die Personalausschüsse des Amts große Mengen an personenbezogenen Daten, darunter Daten, die besonderen Kategorien zuzuordnen sind, und personenbezogene Daten von Bediensteten. 2023 unterstützte das DSB die Personalausschüsse bei der Erstellung ihrer Datenschutzdokumentationen. Dieser Prozess wird 2024 fortgesetzt.

Zur Förderung der Transparenz verfasste das DSB auf Ersuchen des Zentralen Personalausschusses des Amts umfangreiche Analysen und Stellungnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Amt. Darüber hinaus unterstützte es die Sektionen der internen Personalvereinigung "Amicale" bei der Erstellung ihrer Datenschutzdokumentation und der Neustrukturierung ihrer Verarbeitungsvorgänge. Im Zuge der 2023 abgehaltenen Wahlen zur Personalvertretung

unterstützte das DSB die Wahlausschüsse bei der Erstellung einer Datenschutzdokumentation, die das Recht der Bediensteten auf Information gewährleistet.

## **8. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und europäischen Institutionen**

### **8.1 Teilnahme an der EDSB-Arbeitsgruppe für internationale Übermittlungen und der internationalen Arbeitsgruppe zu Standardvertragsklauseln**

Das DSB nimmt am jährlich stattfindenden Seminar über den Datenschutz in internationalen Organisationen teil, das durch eine der teilnehmenden internationalen Organisationen gemeinsam mit dem EDSB ausgerichtet wird und auf dem über Rechtsinstrumente für eine potenzielle Regelung der Datenübermittlung von Institutionen der Europäischen Union oder gewerblichen Einrichtungen an internationale Organisationen beraten wird. Das Datenschutzbüro beteiligt sich auch an der Arbeitsgruppe mit den DSB anderer Organisationen zur Erarbeitung eines Vorschlags für Standardvertragsklauseln (zur Regelung der Datenübermittlung zwischen internationalen Organisationen und gewerblichen Einrichtungen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum), in denen die Beachtung des Rechtsstatus internationaler Organisationen und daraus folgender Bedingungen (insbesondere Vorrechte und Immunitäten) ausdrücklich anerkannt wird.

Die internationale Zusammenarbeit beim Datenschutz floriert dank regelmäßiger Treffen mit anderen internationalen Organisationen und europäischen Institutionen.

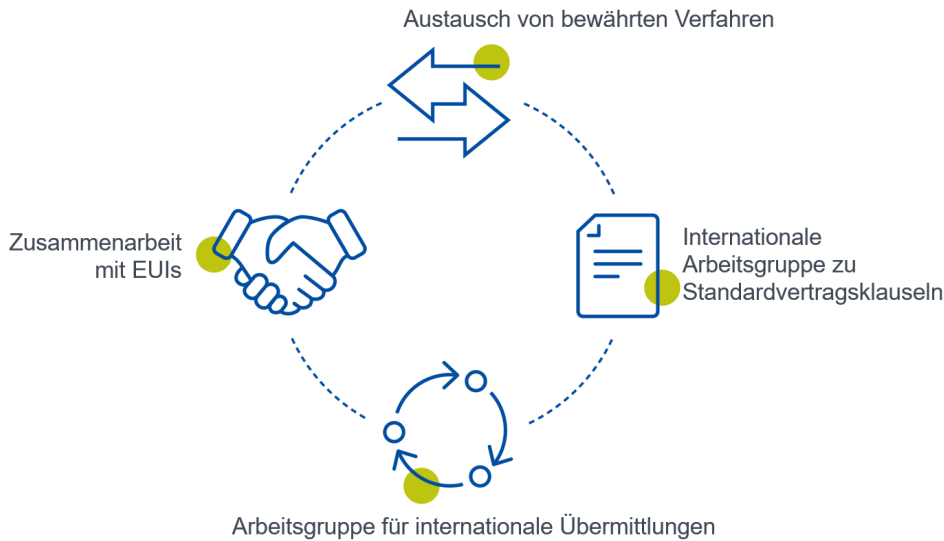
### **8.2 Ständiges Mitglied im Netzwerk für Corporate Social Responsibility**

Das DSB beteiligte sich an einem zweijährigen Forschungsprojekt mit mehreren Stakeholdern am European Centre on Privacy and Cybersecurity (ECPC) der Universität Maastricht zur Schaffung eines "Rahmens für Datenschutz als gesellschaftliche Unternehmensverantwortung" (Data Protection as a Corporate Social Responsibility Framework, UM DPCSR).

Seit 2023 ist das EPA dauerhaft als Stakeholder im Netzwerk für Corporate Social Responsibility involviert, das die Weiterentwicklung und Umsetzung des UM-DPCSR-Rahmens anstrebt, um eine ethische Herangehensweise an den Datenschutz zu stärken. Mit den Aktivitäten soll die wirksame Wahrung der Grundrechte und Freiheiten von natürlichen Personen gefördert werden.

Der UM-DPCSR-Rahmen ist die bis dahin prominenteste Initiative, die die Einbettung von Datenschutz und Datensicherheit durch Technikgestaltung in die Strukturen der Organisationsführung zur Aufgabe hat. Er schafft Anreize für eine rechtmäßige, nach Treu und Glauben erfolgende, ethische, transparente und sichere Datenverarbeitung zum Wohl der Allgemeinheit und der Organisation, indem er eine Anzahl von "Grundregeln" festlegt, die von Organisationen aller Art übernommen werden sollten.

Abbildung 11: Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und der Europäischen Union



Quelle: DSB

### 8.3 Austausch mit der Europäischen Kommission

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Amt im Datenaustausch mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegen, mit Einrichtungen innerhalb des EWR, deren Datenschutzbestimmungen im Einklang mit der Verordnung stehen, sowie mit Institutionen, Ämtern, Agenturen und Gremien der Europäischen Union (EUIs), für die Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO) gilt. Der Datenaustausch mit diesen Parteien erfolgt u. a. im Rahmen der Patenterteilungsverfahren und damit zusammenhängender Verfahren, der Zusammenarbeit, der Kontakte mit ausländischen Behörden oder der Auslagerung von Diensten an externe Anbieter.

Im Einklang mit seiner Strategie und seinem Plan für die Jahre 2021 bis 2023 beteiligte sich das DSB an Initiativen, die auf die Umsetzung des Datenschutzrahmens des EPA sowie auf die Abstimmung und Kooperation mit anderen internationalen Organisationen und EU-Einrichtungen abzielen, um u. a. die Möglichkeit eines Angemessenheitsbeschlusses durch die Europäische Kommission für den Datenschutzrahmen des EPA zu eruieren.



## 9. Künftige Herausforderungen

2023 war ein Jahr der Ambition und der Entwicklung. Es war auch ein Jahr, in dem sich das DSB intensiv mit der Schaffung der Strukturen und Instrumente für künftige Herausforderungen befasste. Ende 2023 legte das DSB dem Verwaltungsrat seine Strategie und den Plan für die Jahre 2024 bis 2026 vor, die auf den Strategieplan 2028 des Amtes abgestimmt sind und diesen unterstützen.

Die Roadmap für die Jahre 2024 bis 2026 beschreibt die Strategie und die Maßnahmen, mit denen das Datenschutzbüro von der Modernisierung des EPA-Datenschutzrahmens zu dessen vollständiger Umsetzung und Integration gelangen will. Das Dokument erläutert die Vorgehensweise, mit der das DSB sein Mandat ausüben wird, und definiert die Verfahren, mit denen der Datenschutz in der gesamten Organisation gefördert werden soll.

Die Datenverarbeitung durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit unterliegt dem Datenschutzrahmen des Amtes, ist jedoch von den Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen ausgenommen, die mit den DSV für die Datenverarbeitung durch das EPA eingeführt werden. Das DSB wird die Beschwerdekammern auch künftig bei der Schaffung geeigneter Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen unterstützen.

Angesichts des rasanten technologischen Fortschritts z. B. auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz wird das DSB wachsam bleiben und proaktiv handeln, um mit den technologischen und regulatorischen Entwicklungen Schritt zu halten und das Amt bei der Gestaltung von Strategien zu unterstützen, mit denen sich etwaige Datenschutz- und Datensicherheitsbedenken ausräumen lassen.

Eine gute Vorbereitung, Zusammenarbeit und kontinuierliches Lernen sind die Pfeiler, an denen sich das DSB orientieren wird, wenn es dem Amt dabei hilft, das Potenzial neuer Technologien auf eine am Menschen ausgerichtete, verantwortungsvolle und effektive Weise zu nutzen und dabei die Datenschutzstandards der Organisation konsequent einzuhalten.

Das DSB wird weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Bediensteten für die vom EPA etablierten Mechanismen und Maßnahmen zum Schutz ihrer Daten zu sensibilisieren, indem es sicherstellt, dass sie die Folgen der Technikgestaltung, die Entwicklung, die Risiken und den Einsatz von Technologien sowie die Richtlinien zu den Grundrechten auf Privatsphäre und Datenschutz verstehen. Um hier noch mehr Bewusstsein zu schaffen, werden zusätzliche Schulungsmodule zusammen mit weiteren E-Learning-Kursen zu spezifischen Themen entwickelt.